

ANFRAGE von Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Gemeindewahlen nach dem erneut neuen Gesetz über die Politischen Rechte

Das erneut neue Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) und die dazu gehörende Verordnung (VPR) sind seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Eine erste Durchsicht von Wahlprotokollen im Internet deutet darauf hin, dass weiterhin d.h. wie bereits mit der Anfrage KR-Nr. 129/2006 festgestellt - grosse Unsicherheiten seitens der Wählerschaft und der Wahlbüros bestehen.

So wurde bei den Gemeinderatswahlen 2010 der folgende Anteil von ungültigen Wahlzetteln an allen eingegangenen Wahlzetteln protokolliert:

Winterthur	0.2%
Adliswil	0.6%
Dübendorf	1.3%
Illnau-Effretikon	4.4%
Zürich 6	2.2%
Wädenswil	5.6%
Schlieren	12.5%
Dietikon	15.2%
Opfikon	23.0%
Zürich 9	24.0%

So hohe Zahlen und vor allem auch Unterschiede werfen Fragen auf, die zu beantworten wir den Regierungsrat bitten:

1. Wie sind die teilweise extrem hohen Zahlen von ungültigen Wahlzetteln zu erklären?
2. Welcher Anteil an den ungültigen Stimmen entfällt auf brieflich Abstimmende, die mehr als einen Wahlzettel einsenden?
3. Wie viele Wählende, die ihren politischen Willen nicht gültig ausdrücken konnten, verbergen sich hinter diesen Zahlen? Falls diese Zahl signifikant ist: Wie hoch müsste der entsprechende prozentuale Anteil sein, um vor dem Hintergrund einer korrekten basisdemokratischen Willensbildung die briefliche Abstimmung in Frage zu stellen?
4. Wie sind die extremen Unterschiede (Differenz zwischen Winterthur und Zürich 9 um Faktor 120) zwischen den einzelnen Städten resp. Stadtkreisen zu erklären? Behandeln alle Wahlbüros im Kanton Zürich unklare Fälle nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich und nach § 47 VPR? Inwiefern können seitens der betroffenen Gemeinden auch diese Ungleichheiten mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie legitimiert werden?
5. Welche Hilfe könnte der Kanton überforderten Wahlberechtigten und/oder Wahlbüros anbieten? Wie steht es um die Schulung der Leiterinnen und Leiter der einzelnen Wahlbüros?

6. Wie werden die Beweismittel gesichert, so dass bei einer Nachzählung infolge knapper Resultate gem. § 74 Abs. 3 GPR resp. § 49 VPR oder bei einer Beschwerde die Ungültigerklärung von Wahlzetteln überprüft werden kann? Falls sie nie gesichert werden: Ist der Regierungsrat bereit, in solchen Fällen eine Wiederholung der Wahl anzuordnen?
7. Wäre es denkbar, mit dem Einsatz von in anderen Wahl-Entwicklungsländern (Afghanistan, Irak, USA) bewährten Wahlbeobachtern eine Verbesserung der Abläufe zu erzielen?

Ruedi Lais
Yves de Mestral